

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,
Dr. Sieglinde GAHLEITNER,
Dr. Andreas HAUER,
Dr. Christoph HERBST,
Dr. Michael HOLOUBEK,
Dr. Angela JULCHER,
Dr. Georg LIENBACHER,
Dr. Michael MAYRHOFER,
Dr. Michael RAMI,
Dr. Johannes SCHNIZER und
Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie des Ersatzmitgliedes
MMag. Dr. Barbara LEITL-STAUDINGER

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters

Dr. Thomas ZAHRL

als Schriftführer,

über die von 1. *** [bis] 163. ***, alle vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, eingebrachte Anfechtung des Ergebnisses der Volksbefragung vom 12. Jänner 2025, ausgeschrieben durch Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 15. Oktober 2024, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 15. Oktober 2024, Zl. 01-W-WAHL-43784/2024-10, über die Ausschreibung einer Volksbefragung, LGBI. Nr. 79/2024, von Amts wegen geprüft.
- II. Das Verfahren über die Anfechtung des Ergebnisses der Volksbefragung wird nach Fällung der Entscheidung im Verordnungsprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Anfechtung und Vorverfahren

1. Die Kärntner Landesregierung hat – auf Grund eines Verlangens von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kärntner Landtages gemäß § 1 Abs. 2 lit. b Kärntner Volksbefragungsgesetz (K-VbfrG) – mit Verordnung vom 15. Oktober 2024, LGBI. 79/2024, die Durchführung einer Volksbefragung gemäß § 2 K-VbfrG angeordnet. 1

2. Die Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 15. Oktober 2024 hat folgenden Wortlaut: 2

"Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 lit. b und 9 Abs. 1 bis 6 des Kärntner Volksbefragungsgesetzes, LGBI. Nr. 30/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 82/2023, wird verordnet:

1. Für Sonntag, den 12. Jänner 2025, wird eine Volksbefragung angeordnet.

2. Die Volksbefragung hat folgende Frage zum Gegenstand:
'Soll zum Schutz der Kärntner Natur (einschließlich des Landschaftsbildes) die Errichtung weiterer Windkraftanlagen auf Bergen und Almen in Kärnten landesgesetzlich verboten werden?'

3. Als Abstimmungsgebiet wird das ganze Bundesland Kärnten festgelegt.
4. Als Stichtag für die Volksbefragung wird der 22. Oktober 2024 festgelegt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. Kaiser"

3. Die Volksbefragung wurde am Sonntag, dem 12. Jänner 2025 durchgeführt. Dabei entfielen von den 148.462 gültig abgegebenen Stimmen 76.527 Stimmen auf JA und 71.935 Stimmen auf NEIN. Dieses Ergebnis wurde im Sinne des § 17 K-VbefrG am 30. Jänner 2025 in der Kärntner Landeszeitung kundgemacht. 3

4. Mit ihrer am 5. Februar 2025 eingebrachten, auf Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG gestützten Anfechtung der Volksbefragung beantragen 163 – ihrem Vorbringen nach – bei der Volksbefragung stimmberechtigte Personen, die mit Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 15. Oktober 2024 ausgeschriebene Volksbefragung im vollen Umfang (sohin auch ihr Ergebnis) wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens für nichtig zu erklären. 4

Begründend bringen die Anfechtungswerber im Wesentlichen Folgendes vor (Zitat ohne die Hervorhebungen im Original): 5

"2. Zur Anfechtungslegitimation und Rechtzeitigkeit

[...] Gemäß Art 141 Abs 1 lit h B-VG entscheidet der VfGH über Anfechtungen des Ergebnisses von Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Europäischen Bürgerinitiativen.

In seinem Leit-Erk VfSlg 19.648/2012 ist das Höchstgericht unter Hinweis auf VfSlg 15.816/2000 davon ausgegangen, dass in Ermangelung einer bundesgesetzlichen Regelung der Anfechtungsbefugnis für Volksbefragungen auf Gemeindeebene die Legitimationsvoraussetzungen zur Anfechtung des Ergebnisses einer Volksbefragung nach der NÖ GO 1973 aus der maßgeblichen Verfassungsvorschrift unmittelbar abzuleiten sind, und hat in der Folge die Zulässigkeit der Anfechtung des Ergebnisses einer solchen Volksbefragung im Wege des Art 141 Abs 1 lit h B-VG angenommen. Gleichgesinnt hat der VfGH zur Rechtslage nach dem Tir Volksbegehren-, Volksabstimmungs- und VolksbefragungsG in seinem Beschluss vom 24.11.2017, G278/2017, V117/2017, WIII172017, unter Hinweis auf seine Vorjudikatur ausgesprochen, dass sich 'die Legitimationsvoraussetzungen für die Anfechtung direktdemokratischer Ereignisse (insbesondere von Volksbefragungen auf Landes- und Gemeindeebene) unmittelbar aus Art 141 B-VG selbst' ableiten.

Mit Blick auf diese Judikaturlinie besteht aus der Sicht der Anfechtungswerber kein Zweifel, dass sie zur Anfechtung der Volksbefragung grundsätzlich berechtigt sind, obwohl gesetzlich keine Einspruchsrechte normiert sind.

[...] Hinsichtlich der notwendigen Zahl von Anfechtungswerbern wurde im zitierten Erk VfSlg 19.648/2012 die Legitimation von lediglich zwei Gemeindemitgliedern zur Anfechtung des Ergebnisses der Volksbefragung im Wesentlichen mit der Begründung bejaht, dass es mangels einer gesetzlichen Grundlage für Anfechtungen des Ergebnisses von Gemeindevolksbefragungen nicht möglich sei, im vorliegenden Fall eine absolute Zahl an notwendigen Anfechtungsberechtigten abzuleiten. Auch in seinem Erk vom 13.9.2013, V 50/2013, hat der VfGH die Legitimation von lediglich zwei Gemeindemitgliedern zur Anfechtung des Ergebnisses der Volksbefragung angenommen.

Vor diesem Hintergrund gehen die Anfechtungswerber gleichfalls in der vorliegenden Konstellation, in der mangels normierter Einspruchsmöglichkeit auch keine Mindestzahlen festgelegt sind, davon aus, dass sie über die notwendige Legitimation verfügen, zumal die Anfechtung von 163 Stimmberechtigten getragen wird, und dass die Anfechtungsschrift rechtzeitig eingebracht wurde (vgl § 68 Abs 1 VfGG und VfSlg 19.648/2012).

3. In der Sache

[...] Sowohl nach der ständigen Rspr des VfGH als auch gemäß § 2 Abs 2 K-VbefrG sind die im Rahmen einer Volksbefragung formulierten Fragen 'möglichst kurz, sachlich und eindeutig, ohne wertende Beifügungen' zu formulieren. In diesem Sinn hat der VfGH in seiner – soweit ersichtlich – letzten einschlägigen Entscheidung VfSlg 20.591/2023 ausgeführt, 'dass gerade Einrichtungen der direkten Demokratie es erfordern, dass das Substrat dessen, was den Wahlberechtigten zur Entscheidung vorgelegt wird (sei es nun ein Gesetzesantrag, ein Gesetzesbeschluss oder eine Frage), klar und eindeutig ist, damit Manipulationen hintangehalten und Missverständnisse soweit wie möglich ausgeschlossen werden können. So ist bei Volksbefragungen die Klarheit der Fragestellung essentiell, und zwar unabhängig davon, wie intensiv eine Frage vor einer Volksbefragung in der Öffentlichkeit diskutiert wurde (vgl VfSlg 15.816/2000, 19.772/2013; VfGH 13.9.2013, V50/2013)' (Hervorhebung nicht im Original).

[...] Weiters hat der VfGH bereits festgehalten, dass Suggestivfragen im Rahmen von Volksbefragungen unzulässig sind (vgl bspw VfSlg 15.942/2000) bzw Volksbefragungen einem Neutralitätsgebot unterliegen (siehe dazu bspw VfSlg 19.772/2013).

[...] Diese Anforderungen des Höchstgerichts werden aus der Sicht der Anfechtungswerber nicht erfüllt. Die von der Kärntner Landesregierung festgelegte Fragestellung ist weder klar noch eindeutig und überdies als unzulässige Suggestivfrage zu qualifizieren. Dies aus nachstehenden Gründen:

- Zunächst ist für die Anfechtungswerber offenkundig, dass die in der Fragestellung vorgenommene Verknüpfung zwischen dem – unzweifelhaft wichtigen – Naturschutz bzw den positiv konnotierten Begriffen 'Berg' sowie 'Alm' einerseits und der Realisierung von Windkraftanlagen bzw deren Nichterrichtung zum (unterstellten) Schutz der Natur geeignet ist, die Frage zu einer unzulässigen (wertenden) Suggestivfrage zu machen. Aus der Sicht der Anfechtungswerber wurde mit der Fragestellung jedenfalls versucht, die Antwort in eine bestimmte Richtung zu lenken, was insbesondere nach der Entscheidung VfSlg 19.772/2013 unzulässig ist.

Hinzu kommt, dass an der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie und den daraus resultierenden positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein langfristiges öffentliches Interesse besteht (grundlegend und aus der jüngeren Vergangenheit VwGH 23.8.2023, Ro 2022/04/0003, zum Windpark Stubalpe) und demnach Windparks (die strenge Genehmigungs- und Bewilligungskriterien nach dem UVP-G 2000, den Naturschutzgesetzen der Länder sowie den einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben wie insbesondere der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie zu erfüllen haben) ebenfalls (zumindest mittelbar) dem Naturschutz dienen (vgl dazu bspw auch den zwölften Umweltkontrollbericht des Umweltbundesamts aus dem Jahr 2019, wonach sich der Klimawandel negativ auf die biologische Vielfalt und die biologischen Organisationsebenen der Arten, Lebensgemeinschaften und Ökosysteme auswirkt). Auf diesen Aspekt nimmt die Fragestellung keine Rücksicht, im Gegenteil: Es wurde die Windkraft als unvereinbar mit dem Naturschutz bzw der Natur dargestellt und damit die Antwort in eine bestimmte Richtung gelenkt. Mit anderen Worten. Ein vorurteilsfreier, unparteiischer und vor allem sachlicher Weg für einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie (wie er auch nach den einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben [vgl diesbezüglich unten unter Pkt 3.4.] sowie der vielfach zitierten Alpenkonvention [siehe dazu das einschlägige Protokoll 'Energie' der Alpenkonvention sowie deren Art 2 Abs 2 lit k] erfolgen soll bzw müsste) sollte erkennbar niemals gefunden werden, vielmehr stand ob der insoweit eindeutigen Fragestellung die Verhinderung von (weiteren) Windparkprojekten in Kärnten im Vordergrund bzw Mittelpunkt (wie dies ebenfalls der medialen Berichterstattung und den einschlägigen Presseaussendungen, insbesondere der Initiatoren der Volksbefragung, zu entnehmen ist). Für diese Sichtweise spricht außerdem der Umstand, dass die Fragestellung trotz (massiver) Kritik im Vorfeld nicht wesentlich verändert und die beschriebene wertende Verknüpfung bewusst beibehalten wurde.

Aufgrund des knappen Ausgangs der Befragung kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass eine neutrale Fragestellung zu einem anderen Ergebnis geführt hätte, im Gegenteil: Die Relevanz des 'Verfahrensmanagements' ist evident. [...]

- Aus der Sicht der Anfechtungswerber widerspricht die angeordnete Fragestellung aber nicht nur dem Neutralitätsgebot, sie ist ferner weder klar noch eindeutig formuliert. Denn einerseits können schon die Regionen

'Bergen' und 'Almen' nicht eindeutig identifiziert bzw abgegrenzt werden. So spricht der Begriff 'Berg' nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine größere Erhebung im Gelände an [...]. Dagegen gelten als Bergtouren bloß 'Touren, die sich zumindest teilweise auf den Gletscherbereich oder auf Gelände erstrecken, wo sich Menschen nur unter Zuhilfenahme von Sicherungseinrichtungen oder unter Mitverwendung der Hände sicher fortbewegen können' (§ 1 Abs 3 K-BSFG). Der Alpenkonvention liegt ebenfalls ein anderes Begriffsverständnis zu Grunde. Damit wurde von der Landesregierung nicht hinreichend verdeutlicht, welchem Schutz bzw welchen geographischen Regionen innerhalb des Bundeslandes das Windkraftanlagenverbot überhaupt dienen soll. Überdies ist nach der Fragestellung unklar, ob sich das Verbot ausschließlich auf die missverständlich abgegrenzten Regionen 'Berge und Almen' oder auf das gesamte Landesgebiet beziehen soll.

[...] In diesem Zusammenhang darf ergänzend angemerkt werden, dass ein absolutes landesgesetzliches Verbot der Errichtung von (weiteren) Windenergieanlagen

- dem verfassungsrechtlichen Berücksichtigungsgebot widersprechen würde (grundlegend zum Semmering-Basistunnel VfSlg 15.552/1999) und
- mit dem Unionsrecht – namentlich bspw der sog. RED III-RL (Richtlinie [EU] 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.10.2023) die das Ziel verfolgt, 'die derzeitige Geschwindigkeit des Ausbaus von Energie aus erneuerbaren Quellen deutlich zu erhöhen und so durch eine bessere Verfügbarkeit erschwinglicher, sicherer und nachhaltiger Energie in der Union die allmähliche Beendigung der Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen aus Russland zu beschleunigen' (5. ErwG der RED III-RL) sowie die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie 'erheblicher Größe' vorsieht (Art 15c Abs 3 RED III-RL) – in Konflikt geraten würde. [...]

Abschließend wird nicht zuletzt aufgrund der medialen Berichterstattung bezweifelt, ob im Hinblick auf die angeordnete Fragestellung tatsächlich eine positive Entscheidung der Landeswahlbehörde iSd § 5 K-VbefrG vorliegt. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre die Verordnung über die Volksbefragung nicht gesetzeskonform zu Stande gekommen und schon aus diesem Grund rechtswidrig."

5. Die Landeswahlbehörde legte dem Verfassungsgerichtshof die Akten der Volksbefragung vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie Folgendes ausführt (Zitat ohne die Hervorhebungen im Original):

"Gegen die Zulässigkeit der vorliegenden, auf Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG gestützten Anfechtung des Ergebnisses der Volksbefragung sprechen folgende (formelle) Gründe:

Die gegenständliche Anfechtungsschrift ist zwar im Namen einer Mehrzahl von Personen eingebracht worden, jedoch erscheint die Anzahl der anfechtenden Personen (163) im Vergleich zur Anzahl der Stimmberechtigten (427.323) bzw. zur Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen (149.040) als relativ gering und wenig repräsentativ.

Da eine eigene bundesgesetzliche Regelung zur Anfechtungsbefugnis bei Landesvolksbefragungen oder eine landesgesetzliche Regelung zur Einspruchsbefugnis fehlt (vgl. dazu VfSlg. 15.816/2000), wird § 16 Abs. 1 Volksbefragungsgesetz 1989 — als Ausführungsbestimmung zu Art. 141 B-VG für die Anfechtung einer Volksbefragung auf Bundesebene — als Vergleichsmaßstab in Betracht zu ziehen sein, weil ansonsten die Definition der Anfechtungswerber dem Belieben der Praxis überlassen und die anfechtungsbefugte Mehrzahl stimmberechtigter Personen nicht von bloßen — grundsätzlich nicht anfechtungsbefugten (vgl. etwa VfGH 12.6.2015, W III 1/2015) — Einzelpersonen unterscheidbar wäre. In diesem Licht ist festzuhalten, dass die Zahl der die vorliegende Anfechtung unterstützenden Personen deutlich unterhalb jener Zahl liegt, die für eine Anfechtung des Ergebnisses einer Bundesvolksbefragung im Landeswahlkreis Kärnten erforderlich wäre (Erfordernis der Unterstützung von 200 Personen, die in der Stimmliste einer Gemeinde des Landeswahlkreises eingetragen waren). Im Unterschied zu Gemeindevolksbefragungen (im Hinblick auf die geringe Anzahl der hierfür Stimmberechtigten; vgl. VfSlg. 19.648/2012, VfGH 13.9.2013, V50/2013, und VfSlg. 20.406/2020) kann im Fall einer Landesvolksbefragung wegen der Größe des Wahlkörpers nicht sinnvoll argumentiert werden, dass die analoge (sinngemäße) Heranziehung der absoluten, für den jeweiligen Landeswahlkreis notwendigen Zahl der Anfechtungsbefugten gemäß § 16 Volksbefragungsgesetz 1989 ins Leere ginge.

Gegen die Zulässigkeit der Einbringung dürfte ferner sprechen, dass die Anfechtungswerber keine eigenhändig unterfertigten und amtlich bestätigten Unterstützungserklärungen beigebracht haben (vgl. zu einer Gemeindevolksbefragung VfGH 18.2.2016, W III 1/2016, Pkt. III.5.: 'insbesondere liegen keine Unterstützungserklärungen iSd § 16 Abs. 1 Volksbefragungsgesetz 1989 vor.'). Da es sich hierbei um keine offenkundigen Tatsachen handelt, fehlt anlässlich der Einbringung der Anfechtungsschrift der verlässliche Nachweis über die Angaben zur Person der Anfechtungswerber sowie eine Bestätigung des Umstandes, dass diese Personen am Stichtag im Stimmverzeichnis einer Gemeinde (§ 9 Kärntner Volksbefragungsgesetz) eingetragen waren.

Im Übrigen wird festgehalten, dass der Anordnung der gegenständlichen Volksbefragung ein Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kärntner Landtages gem. Art. 43 Abs. 2 Z 2 K-LVG (§ 1 Abs. 2 lit. b Kärntner Volksbefragungsgesetz) zugrunde liegt.

Der in der Anfechtungsschrift angeführte § 5 Abs. 1 Kärntner Volksbefragungsgesetz ist im vorliegenden Fall nicht anzuwenden, weil der gesamte 2. Abschnitt dieses Gesetzes auf einen Antrag von mindestens 7.500 zum Landtag wahlberechtigten Personen Bezug nimmt. Hinsichtlich eines Verlangens von Abgeordneten besteht daher keine Entscheidungszuständigkeit der Landeswahlbehörde zur

Frage, ob die Voraussetzungen für die Anordnung einer Volksbefragung durch die Landesregierung gegeben sind. [...]"

II. Rechtslage

1. Art. 43 des Landesverfassungsgesetzes vom 11. Juli 1996, mit dem die Verfassung für das Land Kärnten erlassen wird (Kärntner Landesverfassung – K-LVG), LGBl. 85/1996 idF LGBl. 25/2017, lautet:

7

"Artikel 43

(1) Zur Erforschung des Willens der Landesbürger über Gegenstände aus dem selbständigen Wirkungsbereich des Landes, die von besonderer Bedeutung sind, kann die Landesregierung eine Volksbefragung anordnen.

(2) Eine Volksbefragung ist anzuordnen, wenn dies

1. der Landtag beschließt oder

2. mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landtages verlangt oder

3. mindestens 7.500 zum Landtag wahlberechtigte Personen verlangen.

(2a) Jedes Mitglied des Landtages darf pro Gesetzgebungsperiode nur ein Verlangen gemäß Abs. 2 Z 2 unterstützen. Die Mitglieder des Landtages, die die Anordnung einer Volksbefragung gemäß Abs. 2 Z 2 verlangen, haben gleichzeitig mit der Einbringung des Verlangens den Präsidenten des Landtages hiervon zu informieren.

(3) Von einer Volksbefragung sind diejenigen Gegenstände aus dem selbständigen Wirkungsbereich des Landes ausgeschlossen, die ausschließlich eine individuelle behördliche Entscheidung erfordern.

(4) Eine Volksbefragung kann je nach der regionalen Bedeutung des Gegenstandes für das ganze Land oder für Teile des Landes, mindestens aber für den Bereich einer Gemeinde angeordnet werden.

(5) Das Verfahren für die Volksbefragung ist durch Landesgesetz zu regeln."

2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über das Verfahren bei der Durchführung von Volksbefragungen (Kärntner Volksbefragungsgesetz – K-VbfrG), LGBl. 30/1975 idF LGBl. 82/2023, lauten:

8

"§ 1

Volksbefragungen

(1) Zur Erforschung des Willens der Landesbürger über Gegenstände aus dem selbständigen Wirkungsbereich des Landes, die von besonderer Bedeutung sind, kann die Landesregierung durch Verordnung eine Volksbefragung anordnen.

(2) Eine Volksbefragung ist anzuordnen, wenn dies

a) der Landtag beschließt oder

b) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landtages verlangt oder

c) mindestens 7.500 zum Landtag wahlberechtigte Personen verlangen.

- (2a) Der Beschluss des Landtages gemäß Abs. 2 lit. a hat die Frage im Sinne des § 2 Abs. 2 und das Abstimmungsgebiet im Sinne des § 1 Abs. 4 zu enthalten und ist vom Präsidenten des Landtages unverzüglich der Landesregierung zu übermitteln.
- (2b) Jedes Mitglied des Landtages darf pro Gesetzgebungsperiode nur ein Verlangen gemäß Abs. 2 lit. b unterstützen. Das Verlangen hat die Frage im Sinne des § 2 Abs. 2 und das Abstimmungsgebiet im Sinne des § 1 Abs. 4 zu enthalten und ist von allen Mitgliedern des Landtages, die es unterstützen, eigenhändig zu unterschreiben. Wird kein Bevollmächtigter namhaft gemacht, so gilt der an erster Stelle Unterzeichnete als Bevollmächtigter.
- (3) Von einer Volksbefragung sind diejenigen Gegenstände aus dem selbständigen Wirkungsbereich des Landes ausgeschlossen, die ausschließlich eine individuelle behördliche Entscheidung erfordern.
- (4) Eine Volksbefragung kann je nach der regionalen Bedeutung des Gegenstandes für das ganze Land oder für Teile des Landes, mindestens aber für den Bereich einer Gemeinde angeordnet werden.
- (5) Ein Gesetzesvorschlag, der den Untergang einer Gemeinde als Gebietskörperschaft vorsieht, darf als Vorlage der Landesregierung im Landtag erst dann eingebracht werden, wenn vor der Beschlußfassung in der Landesregierung darüber in den betroffenen Gemeinden eine Volksbefragung durchgeführt worden ist.

§ 2

Anordnung der Volksbefragung

- (1) Die Verordnung, mit der die Volksbefragung angeordnet wird, hat zu enthalten:
- a) die Frage,
 - b) das Abstimmungsgebiet (§ 1 Abs. 4),
 - c) den Tag der Abstimmung,
 - d) den Stichtag.
- (2) Die Frage ist möglichst kurz, sachlich und eindeutig, ohne wertende Beifügungen und so zu formulieren, daß eine Beantwortung entweder mit 'Ja' oder 'Nein' oder die Zustimmung zu einer von höchstens drei zur Wahl gestellten Entscheidungsmöglichkeiten erfolgen kann.
- (3) Der Tag der Abstimmung ist auf einen Sonntag oder Feiertag festzusetzen. Die Durchführung einer Volksbefragung darf nicht auf einen Tag festgelegt werden, an dem eine Wahl in einen allgemeinen Vertretungskörper stattfindet.
- (4) Der Stichtag darf nicht vor dem Tag der Anordnung der Volksbefragung liegen.
- (5) Für den gleichen Abstimmungstag kann die Durchführung mehrerer Volksbefragungen angeordnet werden.
- (6) Die Verordnung der Landesregierung über die Anordnung der Volksbefragung ist außer im Landesgesetzblatt auch vom Bürgermeister spätestens sechs Wochen vor dem Abstimmungstag ortsüblich, jedenfalls aber durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde, kundzumachen.

[...]

§ 8

Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Abstimmung (§ 2 Abs. 1 lit. c) zum Landtag wahlberechtigt sind.

(2) Jeder Stimmberechtigte darf in den Stimmverzeichnissen (§ 9) nur einmal eingetragen sein.

(3) Für die Teilnahme an der Volksbefragung und die Ausübung des Stimmrechtes mittels Stimmkarten gelten die §§ 34 bis 38 K-LTWO sinngemäß.

[...]

§ 16

Ergebnis

(1) Die Landeswahlbehörde hat auf Grund der vorgelegten Niederschriften sämtlicher Gemeindewahlbehörden etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu berichtigen, das Gesamtergebnis der Volksbefragung festzustellen und in einer Niederschrift zu beurkunden. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist ohne unnötigen Aufschub der Landesregierung zu übermitteln.

(2) Die Niederschriften der Gemeindewahlbehörden und der Sprengelwahlbehörden sind der Landesregierung über ihr Verlangen zu übermitteln.

§ 17

Kundmachung des Ergebnisses

Die Landesregierung hat das Ergebnis der Volksbefragung unter Angabe der Zahl der für jede Entscheidungsmöglichkeit abgegebenen gültigen Stimmen in der Kärntner Landeszeitung kundzumachen."

3. § 16 Volksbefragungsgesetz 1989, BGBl. 356/1989 idF BGBl. 339/1993, lautet:

9

"§ 16. (1) Innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Verlautbarung an kann die Feststellung der Bundeswahlbehörde wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Eine solche Anfechtung muß in den Landeswahlkreisen Burgenland und Vorarlberg von je 100, in den Landeswahlkreisen Kärnten, Salzburg und Tirol von je 200, in den Landeswahlkreisen Oberösterreich und Steiermark von je 400 und in den Landeswahlkreisen Niederösterreich und Wien von je 500 Personen, die in der Stimmliste einer Gemeinde des Landeswahlkreises eingetragen waren, unterstützt sein. Der Anfechtung, in der auch ein bevollmächtigter Vertreter namhaft zu machen ist, sind eigenhändig unterfertigte Unterstützungserklärungen anzuschließen, für die die im § 42 Abs. 2 bis 4 NRWO enthaltenen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind.

(2) Auf das Verfahren über solche Anfechtungen sind die Bestimmungen der §§ 68 Abs. 2, 69 Abs. 1 sowie 70 Abs. 1 und 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 sinngemäß anzuwenden. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis gegebenenfalls auch die ziffernmäßige Ermittlung der Bundeswahlbehörde richtigzustellen."

III. Bedenken des Verfassungsgerichtshofes

Bei der Behandlung der Anfechtung der am 12. Jänner 2025 im Bundesland Kärnten auf Grund des Kärntner Volksbefragungsgesetzes durchgeführten Volksbefragung sind beim Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 15. Oktober 2024, Zl. 01-W-WAHL-43784/2024-10, über die Ausschreibung einer Volksbefragung, LGBl. 79/2024, entstanden. Der Gerichtshof hat daher beschlossen, die Verordnung von Amts wegen auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen.

10

1. Prozessvoraussetzungen

1.1. Die Anfechtung dürfte zulässig sein:

11

1.1.1. Gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof unter anderem über die Anfechtung des Ergebnisses von Volksbefragungen. Im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I 51/2012, wurde diese Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes zur Gewährleistung einer klaren Abgrenzung der Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte und des Verfassungsgerichtshofes aus Art. 141 Abs. 3 B-VG idF vor BGBl. I 51/2012 in die lit. e des Art. 141 Abs. 1 B-VG transferiert (vgl. Erläut. zur RV 1618 BlgNR 24. GP, 20). Dazu wird in den Erläuterungen ausdrücklich betont, dass auch Art. 141 Abs. 1 lit. e B-VG – entsprechend der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes – "nicht nur Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen auf Grund der Bundesverfassung, sondern auch auf Grund der Landesverfassung oder in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (Art. 117 Abs. 8 B-VG)" umfasse; die Regelung des Verfahrens liege auch nach dem Entfall des Art. 141 Abs. 3 B-VG idF vor BGBl. I 51/2012 – gemäß Art. 148 B-VG – weiterhin beim Bundesgesetzgeber (vgl. nochmals Erläut. zur RV 1618 BlgNR 24. GP, 20). Mit der Einfügung weiterer literae durch BGBl. I 41/2016 wurde die Bezeichnung von Art. 141 Abs. 1 lit. e B-VG auf lit. h leg. cit. geändert (vgl. VfGH 24.11.2017, G 278/2017, V 117/2017, W III 1/2017).

12

1.1.2. Bundesgesetzlich ist jedoch bloß eine Regelung für die Anfechtung von Volksbefragungen gemäß Art. 49b B-VG über eine Angelegenheit von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung vorgesehen (vgl. § 16 Volksbefragungsgesetz 1989), für die Anfechtung von Volksbefragungen auf landes(verfassungs)gesetzlicher Grundlage wie die vorliegende, deren Abstimmungsgebiet ein

13

Bundesland umfasst, und insbesondere für die Legitimation zur Anfechtung solcher Volksbefragungen finden sich hingegen keine einfachgesetzlichen Bestimmungen (vgl. VfSlg. 19.648/2012, 19.772/2013; VfGH 24.6.2025, W III 2/2024).

1.1.3. Der Verfassungsgerichtshof leitet in ständiger Rechtsprechung die Legitimationsvoraussetzungen für die Anfechtung direkt-demokratischer Ereignisse unmittelbar aus Art. 141 B-VG selbst ab, soweit bundesgesetzliche Regelungen fehlen (vgl. VfSlg. 15.816/2000, 19.648/2012, 19.784/2013, 19.785/2013, 20.406/2020; VfGH 24.11.2017, G 278/2017, V 117/2017, W III 1/2017). Der Verfassungsgerichtshof hat weiters ausgesprochen, dass der Bundesgesetzgeber das Recht auf Anfechtung des Ergebnisses von Volksbefragungen derart zu gestalten hat, dass eine solche (Rechts-)Ausübung tatsächlich ermöglicht wird (vgl. VfSlg. 9234/1981, 13.839/1994, 19.772/2013), nicht jedoch, dass die Anfechtungsbefugnis jeder an der Teilnahme berechtigten Person schlechthin zukommen muss (vgl. VfSlg. 13.828/1994, 19.772/2013). Die bisherige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Antragslegitimation einer Mehrzahl stimmberechtigter Personen bei Anfechtungen gemäß Art. 141 Abs. 3 B-VG idF vor BGBl. I 51/2012 lässt sich auf Anfechtungen gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG übertragen (zur Übertragbarkeit der Rechtsprechung vgl. die Beschlüsse VfGH 12.6.2015, W III 1/2015; 18.2.2016, W III 1/2016).

14

1.1.4. Der Verfassungsgerichtshof hat bereits in seinem Erkenntnis VfSlg. 19.648/2012 ausgesprochen, dass die Anfechtungslegitimation nach Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG (damals: Art. 141 Abs. 3 B-VG) nicht von der Form der Einleitung einer Volksbefragung abhängt. Demnach ist der Umstand, dass die in Rede stehende Volksbefragung nicht auf Antrag (§ 1 Abs. 2 lit. c K-VbefrG), sondern auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Landtages (§ 1 Abs. 2 lit. b leg. cit.) eingeleitet wurde, für die Frage der Anfechtungslegitimation ohne Belang.

15

1.1.5. Hinsichtlich der notwendigen Zahl von Anfechtungswerbern wurde im Erkenntnis VfSlg. 19.648/2012 die Legitimation von lediglich zwei Gemeindemitgliedern zur Anfechtung des Ergebnisses einer Volksbefragung auf Ebene einer Gemeinde im Wesentlichen mit der Begründung bejaht, dass es mangels einer gesetzlichen Grundlage für Anfechtungen des Ergebnisses von Gemeindevolksbefragungen nicht möglich sei, im vorliegenden Fall eine absolute Zahl an notwendi-

16

gen Anfechtungsberechtigten abzuleiten. Die Heranziehung eines Durchschnittswertes aus den in § 16 Volksbefragungsgesetz 1989 im Verhältnis zur Anzahl der im jeweiligen Wahlkreis Stimmberechtigten gehe auf Grund der geringen Anzahl der Stimmberechtigten ins Leere. Auch in seinem Erkenntnis vom 13. September 2013, V 50/2013, nahm der Verfassungsgerichtshof die Legitimation von lediglich zwei Gemeindemitgliedern zur Anfechtung des Ergebnisses der Volksbefragung an.

1.1.6. Die Anfechtungswerber führen unter Verweis auf VfSlg. 19.648/2012 zu ihrer Anfechtungslegitimation aus, dass sie als Stimmberechtigte zur Anfechtung der Volksbefragung grundsätzlich berechtigt seien, obwohl gesetzlich keine Einspruchsrechte normiert seien. Mangels einer Einspruchsmöglichkeit seien auch keine Mindestzahlen festgelegt. Die Anfechtungswerber gehen davon aus, dass sie über die notwendige Legitimation verfügten, zumal die Anfechtung von 163 Stimmberechtigten getragen werde.

17

1.1.7. Die Landeswahlbehörde bestreitet in ihrer Gegenschrift die Anfechtungslegitimation der 163 Anfechtungswerber. Die Anzahl der Anfechtungswerber (163) erscheine im Vergleich zur Anzahl der Stimmberechtigten (427.323) bzw. zur Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen (149.040) als relativ gering und wenig repräsentativ. § 16 Abs. 1 Volksbefragungsgesetz 1989 sei als Vergleichsmaßstab in Betracht zu ziehen. Die Zahl der die Anfechtung unterstützenden Personen liege deutlich unterhalb jener Zahl, die für eine Anfechtung des Ergebnisses einer Bundesvolksbefragung im Landeswahlkreis Kärnten erforderlich wäre (200 Personen).

18

1.1.8. Der Verfassungsgerichtshof hat in Ermangelung einer bundesgesetzlichen Regelung über die Legitimation zur Anfechtung der Volksbefragung auf Grund Art. 43 K-LVG diese unmittelbar aus Art. 141 B-VG abzuleiten (vgl. VfSlg. 15.816/2000, 19.648/2012, 19.784/2013, 19.785/2013). Da Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG selbst keine explizite Beschränkung der Anfechtungslegitimation enthält, dürfte es nach der vorläufigen Ansicht des Verfassungsgerichtshofes – unter dem Blickwinkel des bei der Überprüfung des Ergebnisses einer Volksbefragung im Vordergrund stehenden Rechtsstaatsprinzips (vgl. VfSlg. 19.648/2012) – genügen, wenn die Anfechtung von 163 stimmberechtigten Personen erhoben wird.

19

- 1.1.9. Demgegenüber dürfte – anders als die Landeswahlbehörde meint – aus den in § 16 Abs. 1 Volksbefragungsgesetz 1989 einfachgesetzlich festgelegten Legitimationsvoraussetzungen keine absolute Zahl an notwendigen Anfechtungsberechtigten abgeleitet werden können, zumal diese Vorschrift gemäß § 1 leg. cit. ausschließlich die Anfechtung von (Bundes-)Volksbefragungen auf Grund des Art. 49b B-VG regelt (vgl. VfSlg. 19.648/2012, 19.772/2013). 20
- 1.1.10. Dem dürfte auch nicht entgegenstehen, dass die Anfechtungswerber – wie die Landeswahlbehörde ausführt – keine eigenhändig unterfertigten und amtlich bestätigten Unterstützungserklärungen im Sinne des § 16 Volksbefragungsgesetz 1989 beigebracht haben, sondern sämtliche Anfechtungswerber gemeinsam, jeweils vertreten durch eine Rechtsanwaltsgesellschaft, die Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof erhoben haben. Da § 16 Volksbefragungsgesetz 1989, wie erwähnt, (ausschließlich) die Anfechtung von (Bundes-)Volksbefragungen auf Grund des Art. 49b B-VG regelt, dürfte sich aus dieser Vorschrift ein derartiges (Form-)Erfordernis für die Anfechtung von Landesvolksbefragungen nicht ergeben. Auch aus Art. 141 B-VG ergibt sich nach vorläufiger Ansicht des Verfassungsgerichtshofes kein dem Inhalt des § 16 Volksbefragungsgesetz 1989 entsprechendes Erfordernis, der Anfechtung eigenhändig unterfertigte Unterstützungserklärungen anzuschließen (vgl. VfSlg. 19.648/2012; VfGH 13.9.2013, V 50/2013; 24.6.2025, V 99/2024). Da im vorliegenden Fall im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof die Stimmberechtigung gemäß § 8 Abs. 1 K-VbetrG von bestimmten Anfechtungswerbern auch nicht bestritten wurde, dürfte die Anfechtung sohin zulässig sein. 21
- 1.1.11. Die – innerhalb von vier Wochen nach der Kundmachung des Ergebnisses der Volksbefragung eingebrachte – Anfechtung dürfte auch rechtzeitig sein. 22
- 1.2. Zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Volksbefragung hat der Verfassungsgerichtshof auch die – in der Anfechtung bestrittene – Rechtmäßigkeit der Fragestellung zu überprüfen (vgl. VfSlg. 19.648/2012; siehe ferner VfGH 18.9.2024, W III 1/2024). Er dürfte dazu die Vorschrift der Z 2 der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 15. Oktober 2024, Zl. 01-W-WAHL-43784/2024-10, über die Ausschreibung einer Volksbefragung, LGBI. 79/2024, anzuwenden haben, mit der der Wortlaut der Fragestellung der Volksbefragung, deren Rechtmäßigkeit in der Anfechtung in Zweifel gezogen wird, festgelegt wird (vgl. VfSlg. 19.648/2012; siehe 23

ferner VfGH 18.9.2024, W III 1/2024). Da die Anordnung der Volksbefragung gemäß Z 1 und 4 der Verordnung und die Festlegung des Abstimmungsgebietes gemäß Z 3 der Verordnung mit der Festlegung des Wortlautes der Fragestellung gemäß Z 2 der Verordnung in einem untrennbaren Zusammenhang stehen dürften, dürfte die Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 15. Oktober 2024, Zl. 01-W-WAHL-43784/2024-10, über die Ausschreibung einer Volksbefragung, LGBL 79/2024, zur Gänze präjudiziell sein (vgl. VfSlg. 15.816/2000, 19.648/2012; VfGH 24.11.2017, G 278/2017, V 117/2017, W III 1/2017).

1.3. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen gegeben sein dürften, scheint das Verordnungsprüfungsverfahren zulässig zu sein. 24

2. In der Sache

2.1. In der Sache hegt der Verfassungsgerichtshof das Bedenken, dass die in Z 2 der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 15. Oktober 2024 festgelegte Fragestellung – im Lichte des aus dem Prinzip der Freiheit der Wahlen abzuleitenden Verbotes von Suggestivfragen – der Bestimmung des § 2 Abs. 2 K-VbefrG widerspricht, der zufolge die Frage, die zur Abstimmung gestellt wird, möglichst kurz, sachlich und eindeutig sowie ohne wertende Beifügungen zu formulieren ist. 25

2.2. Die Fragestellung der Volksbefragung hat folgenden Wortlaut: 26

"Soll zum Schutz der Kärntner Natur (einschließlich des Landschaftsbildes) die Errichtung weiterer Windkraftanlagen auf Bergen und Almen in Kärnten landesgesetzlich verboten werden?"

2.3. Zu dieser Fragestellung bringen die Anfechtungswerber u.a. vor, sie sei weder klar noch eindeutig und überdies als unzulässige Suggestivfrage zu qualifizieren. Die in der Fragestellung vorgenommene Verknüpfung zwischen dem – unzweifelhaft wichtigen – Naturschutz bzw. den positiv konnotierten Begriffen "Berg" sowie "Alm" und der Realisierung von Windkraftanlagen bzw. deren Nichterrichtung zum (unterstellten) Schutz der Natur sei geeignet, die Frage zu einer unzulässigen (wertenden) Suggestivfrage zu machen. Hinzu komme, dass an der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie und den daraus resultierenden positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein langfristiges öffentliches Interesse bestehe und demnach Windparks ebenfalls (zumindest mittelbar) dem Naturschutz dienen würden. Die 27

Fragestellung stelle jedoch die Windkraft als unvereinbar mit dem Naturschutz bzw. der Natur dar.

2.4. Gemäß Art. 43 Abs. 1 K-LVG kann die Landesregierung zur Erforschung des Willens der Landesbürger über Gegenstände aus dem selbständigen Wirkungsbereich des Landes, die von besonderer Bedeutung sind, durch Verordnung (§ 1 Abs. 1 K-VbefrG) eine Volksbefragung anordnen. Von einer Volksbefragung sind diejenigen Gegenstände aus dem selbständigen Wirkungsbereich des Landes ausgeschlossen, die ausschließlich eine individuelle behördliche Entscheidung erfordern (Art. 43 Abs. 3 K-LVG, § 1 Abs. 3 K-VbefrG). Eine Volksbefragung ist anzuordnen, wenn dies der Landtag beschließt oder dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landtages verlangt oder wenn dies mindestens 7.500 zum Landtag wahlberechtigte Personen verlangen (Art. 43 Abs. 2 K-LVG, § 1 Abs. 2 K-VbefrG).

28

Gemäß § 2 Abs. 2 K-VbefrG ist die Frage, die zur Abstimmung gestellt wird, möglichst kurz, sachlich und eindeutig, ohne wertende Beifügungen und so zu formulieren, dass eine Beantwortung entweder mit "Ja" oder "Nein" oder die Zustimmung zu einer von höchstens drei zur Wahl gestellten Entscheidungsmöglichkeiten erfolgen kann.

29

2.5. Der Verfassungsgerichtshof leitet im Zusammenhang mit direkt-demokratischen Verfahren aus dem – auch auf Volksbefragungen übertragbaren (vgl. VfSlg. 13.839/1994) – Prinzip der "Reinheit", verstanden im Sinne von "Freiheit" der Wahlen (vgl. VfSlg. 20.615/2023 mwN), ein Gebot der Klarheit und Eindeutigkeit der Fragestellung sowie ein Verbot von Suggestivfragen ab (vgl. VfSlg. 15.816/2000, 19.648/2012, 19.772/2013, 20.591/2023; VfGH 13.9.2013, V 50/2013; 24.6.2025, V 99/2024). Gerade Einrichtungen der direkten Demokratie im Sinne des Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG erfordern es nach dieser Rechtsprechung, dass das Substrat dessen, was den Wahlberechtigten zur Entscheidung vorgelegt wird, klar und eindeutig und frei von suggestiven Formulierungen ist, damit Manipulationen hintangehalten und Missverständnisse soweit wie möglich ausgeschlossen werden können. Diese Anforderung trägt (auch) der (verfassungs-)gesetzlichen Bedeutung (vgl. *Merli*, Art. 49b B-VG, in: Korinek/Holoubek et al [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 5. Lfg. 2002, Rz 9; *Poier*, Art. 49b B-VG, in: Kneihls/Lienbacher [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht,

30

23. Lfg. 2019, Rz 8, 30) derartiger Einrichtungen, welche die Einhaltung und Überprüfbarkeit eines bestimmten Verfahrens voraussetzt, Rechnung.

Mit dem – in Art. 43 Abs. 1 K-LVG sowie in § 1 Abs. 1 K-VbefrG für Volksbefragungen in Kärnten festgelegten – Zweck einer Volksbefragung, den Willen der stimmberechtigten Bürger über einen bestimmten Gegenstand zu erforschen, ist – im Lichte des auch auf Volksbefragungen übertragbaren Prinzips der Freiheit der Wahlen (vgl. VfSlg. 19.772/2013 mwN) – eine Fragestellung, mit der versucht wird, die Antwort in eine bestimmte Richtung zu lenken, unvereinbar (vgl. VfSlg. 15.816/2000). Eine derartige Fragestellung kann nämlich bewirken, dass in einem Ergebnis der Volksbefragung nicht der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt (vgl. VfSlg. 19.772/2013 sowie in diesem Sinne zu Wahlen VfSlg. 2037/1950, 13.839/1994, 19.820/2013, 20.273/2018). In diesem Sinne ordnet § 2 Abs. 2 K-VbefrG ausdrücklich an, dass die Frage, die zur Abstimmung gestellt wird, ohne wertende Beifügungen zu formulieren ist.

31

2.6. Nach der vorläufigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes dürfte die Wendung "zum Schutz der Kärntner Natur (einschließlich des Landschaftsbildes)" der in Prüfung stehenden Fragestellung eine solche wertende Beifügung enthalten. Die lediglich selektive Hervorhebung eines einzelnen – mit dem Verbot von Windkraftanlagen verbundenen – Interesses dürfte damit geeignet sein, die Antwort auf die Fragestellung in eine bestimmte Richtung zu lenken.

32

2.7. Aus diesen Gründen hegt der Verfassungsgerichtshof das Bedenken, dass die in Prüfung gezogene Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 15. Oktober 2024 den Anforderungen des § 2 Abs. 2 K-VbefrG an die Formulierung der Fragestellung einer Volksbefragung widerspricht.

33

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, die Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 15. Oktober 2024, Zl. 01-W-WAHL-43784/2024-10, über die Ausschreibung einer Volksbefragung, LGBl. 79/2024, von Amts wegen auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen.

34

2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Verordnungsprüfungsverfahren zu klären sein. 35
3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 36

Wien, am 24. Juni 2025

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführer:

Dr. ZAHRL